



Regierungspräsidium Dresden
Postfach 10 06 53 · 01076 Dresden

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband „Landschaftspark Bärwalder See“
Verbandsvorsitzender
Jahnstraße 74a

02906 Klitten

Dresden,
Tel. (03 51) 8 25 -
E-Mail:
Bearb.:

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

11.07.2008
6144
romy.schlegel@rpdd.sachsen.de
Frau Riedel, Frau Schlegel
61-8962.90/WML-84-
Bärwalde-Befahrung

Vorab per Fax: 03589 55 67 46

Nutzung des Tagebaurestgewässers (TRG) Bärwalde

- Anträge des Zweckverbandes „Landschaftspark Bärwalder See“ gemäß I.3**
- vom 14.01.2008 (ergänzt mit Schreiben vom 11.03.2008, 19.03.2008 und 26.03.2008) zur Erweiterung der mit Bescheid vom 03.07.2007 (i. d. F. des Widerspruchsbescheides vom 05.05.2008) genehmigten befahrbaren Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen
 - vom 18.03.2008 zur Nutzung/Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 18.03.2005 (i. d. F. des Änderungsbescheides vom 27.04.2007) genehmigten Schwimmsteganlagen an den Standorten Klitten, Uhyst und Boxberg
 - vom 03.07.2008 auf Baden an den Standorten Klitten, Uhyst und Boxberg

Das Regierungspräsidium (RP) Dresden erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Folgende Bescheide werden **aufgehoben** und neu gefasst:
 - 1.1 zur saisonal befristeten Benutzung und Befahrung des TRG Bärwalde
 - Bescheid vom 12.04.2006, Az.: 61-8962.90/WML-84-Bärwalde-Befahrung
 - Änderungsbescheid vom 03.07.2007, Az.: 61-8962.90/WML-84-Bärwalde-Befahrung
 - Widerspruchsbescheid vom 05.05.2008, Az.: 61D-8960.90/WML/84/Bärwalde-Befahrung
 - 1.2 zur temporären Nutzung der Schwimmsteganlagen/Bootshafen Klitten
 - Bescheid vom 30.04.2008, Az.: 61D-8963.90/WML/84/Bärwalde/Gewerbegebiet

2. Dem Zweckverband „Landschaftspark Bärwalder See“, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, werden auf der Grundlage der unter I.3 angeführten Antragsunterlagen (sofern diese nicht nachfolgend eingeschränkt werden) und nach Maßgabe der unter I.4 festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) auf der Grundlage des zwischen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH) und dem Zweckverband „Landschaftspark Bärwalder See“ (nachfolgend Zweckverband genannt) geschlossenen Nutzungsvertrages KL2-6/19/2007 vom 26.04/07.05.2007 sowie dem 1. Nachtrag vom 28.02.2008/06.03.2008 und dem 2. Nachtrag vom 03.07.2008/04.07.2008 einschließlich Anlagen (nachfolgend Nutzungsvertrag genannt) folgende Genehmigungen erteilt:

2.1 Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 46a SächsWG

zur **Benutzung und Befahrung des TRG Bärwalde** im Bereich der in Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid ausgewiesenen befahrbaren Wasserfläche

2.1.1 Zeitraum (soweit nicht im Einzelfall in diesem Bescheid eingeschränkt)

für die Saison 2008 vom 11.07. bis 31.10.2008 (davon ausgenommen: Teilfläche 4 für Wassermotorräder / Jetski jährlich vom 01.04. bis 31.10.)

Benutzung/Befahrung Wasserfläche täglich von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
Bootsliegeplätze Sportboothafen Klitten ganztägig

2.1.2 örtliche Lage

TRG Bärwalde,

Befahrungsgrenze

s. § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 Nr. 3 Abs. 2 Nutzungsvertrag
bzw. 1. und 2. Nachtrag sowie Anlagen 1 und 2 zu diesem
Bescheid

Freistaat Sachsen, Regierungsbezirk Dresden Niederschlesischer Oberlausitzkreis

Gemeinde: Klitten Gemarkung: Klitten Flur: 4, 13

Gemeinde: Klitten Gemarkung: Klitten Flur: 1

Gemeinde: Boxberg Gemarkung: Uhyst Flur: 2, 3, 10

Gemeinde: Boxberg Gemarkung: Schöpsdorf Flur: 2, 3

Gemeinde: Boxberg Gemarkung: Merzdorf Flur: 2

Gemeinde: Boxberg Gemarkung: Boxberg Flur: 6, 7

2.1.3 Art der Benutzung

- wassersportliche Aktivitäten auf dem TRG Bärwalde i. R. der saisonalen Nutzung gemäß Nutzungsvertrag KL2-6/19/2007 zwischen der LMBV mbH und dem Zweckverband sowie 1. und 2. Nachtrag (einschließlich Anlagen),

ausgenommen Motorsportveranstaltungen, i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 10.17, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV,

ausgenommen Tauchen (Freizeit- und Sporttauchen)

- Benutzung/Befahrung der Wasserfläche sowie von Uferbereichen des TRG Bärwalde gemäß vorgegebener Befahrbarkeitsgrenzen 2008 (jeweils Anlage 1 Nutzungsvertrag),

unter Beachtung folgender Einschränkungen gemäß Anlage 1 dieses Bescheides:

- + Baden ausschließlich auf Teilflächen 1 bis 3
- + auf Teilfläche 2a/Uhyst bis 15.07. Badeverbot
- + Befahren mit Wassermotorrädern/Jetski ausschließlich auf Teilfläche 4
- + vom 15.06. bis 31.08. Befahrungsverbot auf Teilfläche 5
- + Surfen ausschließlich auf Teilfläche 6

2.1.4 Benutzung mit folgenden Wasserfahrzeugen:

- kleine Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft, Segelboote (mit und ohne Hilfsantrieb), Surfen, Kitesurfen,
- Wasserfahrzeuge mit Elektro- oder Verbrennungsmotor sowie Wasserski,
- Wassermotorräder mit Verbrennungsmotor/Wasserstrahlantrieb (Jetski) auf der Wasserfläche/Teilfläche 4 gemäß Anlage 1 zu diesem Bescheid ,
- Motorboote des Zweckverbandes bzw. von Nutzern (hier Wassersportverein Klitten) zur Ausbringung und Einholung der Bojen sowie Kontrolle deren Lagesicherheit,
- Motorboote der Wasserschutzpolizei,
- Motorboote zur Wasserrettung (DRLG, FF),

2.2 **Wasserrechtliche Genehmigung** gemäß § 91 Abs. 1 SächsWG

zur Errichtung bzw. Anpassung der **Slipanlage** am Schulenburgkanal zum Einlassen und Anlanden von Wasserfahrzeugen,

- gemäß den geotechnischen Vorgaben des Sachverständigen für Böschungen (SfB)
 - in Abhängigkeit von der Entwicklung des Wasserstandes im TRG Bärwalde
- Gemeinde: Klitten Gemarkung: Klitten Flur: 4

2.3 **Wasserrechtliche Genehmigung** gemäß § 91 Abs. 1 SächsWG

zur **Änderung** der Ausführung/Anbindung der mit Bescheid vom 18.03.2005 genehmigten **Seitenstege** des Sportboothafen Klitten (1. Ausbaustufe) gemäß Anlage 6 dieses Bescheides,

2.4 **Wasserrechtliche Genehmigung** gemäß § 46a SächsWG

zur **Nutzung** der mit Bescheid vom 18.03.2005 genehmigten **Schwimmsteganlagen** an den Standorten Klitten, Uhyst und Boxberg,

unter Beachtung folgender Einschränkungen für den Sportboothafen Klitten:

- Zufahrt zum Bootshafen südlich Wellenbrecher bei Einhaltung Befahrbarkeitsgrenze (Kl 07 bis Kl 10) gemäß Anlage 1 des Nutzungsvertrages bzw. Anlage 1 und 2 dieses Bescheides
- ausschließlich Nutzung von Mittelsteg (einschließlich Plattform) und beiden Seitenstegen (einschließlich Seitenausleger/Fingerstege)

2.4.1 Zeitraum

11.07. bis 31.10.2008

01.04. bis 31.10. ab 2009 und Folgejahre

2.4.2 örtliche Lage

Schwimmsteganlage Klitten (Promenade/Wellenbrecher und Sportboothafen)

Gemeinde: Klitten	Gemarkung: Klitten
	Flur: 4
	Flurstücke 7/2, 15/1, 18/1, 30/0, 33/0, 34/1
	Flur 1
	Flurstück: 1
Gemeinde: Klitten	Gemarkung: Lieske
	Flur: 0
	Flurstücke: 198, 1999
	HW: 54 69 073 bis 54 69 307
	RW: 56 91 880 bis 56 91 646

Schwimmsteganlage Uhyst (Promenade und Bootsteganlage)

Gemeinde: Uhyst	Gemarkung: Uhyst
	Flur: 10
	Flurstück: 40/0
	HW: 54 66 140 bis 54 66 182
	RW: 56 93 445 bis 56 93 394

Schwimmsteganlage Boxberg (Promenade und Bootsteganlage)

Gemeinde: Boxberg	Gemarkung: Boxberg
	Flur: 6
	Flurstücke: 3/1, 3/2, 3/3
	Flur: 7
	Flurstück: 6/6
	HW: 54 70 314 bis 54 70 295
	RW: 56 95 680 bis 56 95 616

2.5 **Wasserrechtliche Genehmigung** gemäß § 46a SächsWG

zum Baden ab einem Wasserstand von + 123,0 mNHN im TRG Bärwalde im Bereich der in Anlage 1 und Anlagen 3 bis 5 zu diesem Bescheid ausgewiesenen Badebereiche Boxberg, Uhyst und Klitten

2.5.1 Zeitraum

für die Saison 2008 vom 11.07. bis 31.10.2008
01.04. bis 31.10. ab 2009 und Folgejahre
auf Teilfläche 2a/Uhyst bis 15.07. Badeverbot

2.5.2 Örtliche Lage

Bereich 1, Boxberg (Teilfläche 1 gemäß Anlage 3 zu diesem Bescheid)

Gemeinde: Boxberg	Gemarkung: Boxberg
	Flur: 6
	Flurstücke: 11/2, 12,13,31,32,33,46,48,49,50,51,52

Bereich 2, Uhyst (Teilfläche 2 und 2a gemäß Anlage 4 zu diesem Bescheid)

Gemeinde: Boxberg	Gemarkung: Uhyst
	Flur: 9
	Flurstücke 144 bis 146
	Flur: 10
	Flurstück: 40

Bereich 3, Klitten (Teilfläche 3 gemäß Anlage 5 zu diesem Bescheid)

Gemeinde: Klitten

Gemarkung: Klitten

Flur: 13

Flurstücke: 486 bis 489 und 512 bis 514

- 2.6 Wasserrechtliche Genehmigung** gemäß § 46a SächsWG
zum Kitesurfen ab einem Wasserstand von + 123,0 mNHN auf dem TRG Bärwalde
 (Bereich ehemalige Ortslage Merzdorf) in dem in Anlage 1 dieses Bescheides aus-
 wiesenen Bereich

2.6.1 Zeitraum:

für die Saison 2008 vom 11.07. bis 31.10.2008

01.04. bis 31.10. ab 2009 und Folgejahre

2.6.2 Örtliche Lage:

Gemeinde: Boxberg

Gemarkung: Merzdorf

Flur: 2

- 2.7 Wasserrechtliche Genehmigung** gemäß § 46a SächsWG
 für die Ausbringung und Einholung von **Bojen** auf dem TRG Bärwalde
 - zur Kennzeichnung der Befahrbarkeitsgrenzen gemäß Anlage 1 Nutzungsvertrag ein-
 schließlich Bereich Sportboothafen Klitten sowie der Einschränkungen gemäß I.2.1.3
 dieses Bescheides

zur Abgrenzung

- der von der LMBV mbH freigegebenen befahrbaren Wasserfläche (Sperrzonen) ein-
 schließlich Sperrbereiches vor der Steganlage Uhyst
- der für Sondernutzung (z. B. Jetski, Kitesurfen) vorgegebenen Wasserfläche von ande-
 ren Wasserfahrzeugen
- der für den Bade- und Surfbetrieb freigegebenen Wasserflächen
- bei Wassersportvorführungen

- 2.8** Die beigelegte Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Bescheides.

3. Antragsunterlagen

zur Nutzung TRG Bärwalde

- 3.1 Antrag ZV vom 14.01.2008 auf Änderung des wasserrechtlichen Bescheides vom
 03.07.2007 zum Befahren mit Wasserfahrzeugen
- 3.2 Ergänzung ZV vom 11.03.2008 zu 3.1 mit Nachreichung 3.3
- 3.3 1. Nachtrag vom 28.02.2008/06.03.2008 zum Nutzungsvertrag KL2-6/19/2007 zwi-
 schen der LMBV mbH und dem Zweckverband vom 26.04.2008/07.05.2008,
 mit Anlagen,
 Anlage 1: Übersichtskarte Befahrbarkeit des SB Bärwalde 2008 (Nutzungsbereiche)
 Anlage 2: Bodenmechanische Stellungnahme des Sachverständigen für Böschungen
 (SfB) zur Nutzung des Restsee Bärwalde im Jahr 2008 (mit Detailausschnitte
 von Anlage 1 zu Steganlagen Klitten, Uhyst, Boxberg), vom
 19.02.2008/GUB Bernsdorf

Anlage 3: Nutzungsentgeltermittlung/Tabelle für 2008, vom 27.02.2008

Anlage 4: Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit

- 3.4 Schreiben ZV vom 19.03.2008 zu 3.1 mit 3.5
- 3.5 Schreiben des LRA NOL an ZV vom 14.03.2008, fachliche Empfehlung für die wassersportliche Nutzung Bärwalder See, Az.: frey/frey-PLG-1846
- 3.6 Schreiben ZV vom 26.03.2008 mit MF 3.3 (5fach)

zur Nutzung Schwimmsteganlagen

- 3.7 Antrag ZV vom 18.03.2008 zur Nutzung der Schwimmsteganlagen Klitten, Uhyst und Boxberg bereits bei einem Wasserstand von weniger als + 123,0 mNHN im TRG Bärwalde, mit Anzeige zur Fertigstellung zum 30.04.2008
- 3.8 Schreiben des ZV vom 07.07.2008 mit Anzeige zur Fertigstellung zum 11.07.2008

zum Baden und Surfen

- 3.9 Anfrage ZV vom 15.05.2008 zur Prüfung von Bademöglichkeiten im TRG Bärwalde
- 3.10 Antrag ZV vom 03.07.2008 zum Baden im TRG Bärwalde, mit Anlagen,
 - Schreiben ZV an LMBV mbH vom 15.05.2008 zur Prüfung von Bademöglichkeiten
 - Bodenmechanische Stellungnahme des SfB zur Freigabe definierter Bereiche des Restsee Bärwalde für den Badebetrieb, vom 06.06.2008
 - Schreiben LMBV mbH an ZV vom 20.06.2008
 - Anzeige der Badenutzung an LRA NOL vom 12.07.2008
- 3.11 Schreiben ZV an LMBV mbH vom 03.06.2008 zur Prüfung von Surfmöglichkeiten
- 3.12 Schreiben der LMBV mbH vom 02.07.2008 zum Kite- und Surfbereich, mit Zustimmung des SfB
- 3.13 2. Nachtrag vom 03.07.2008/04.07.2008 zum Nutzungsvertrag KL2-6/19/2007 zwischen der LMBV mbH und dem Zweckverband vom 26.04.2008/07.05.2008, mit Anlagen,
 - Anlage 1: Übersichtskarte der Nutzungsbereiche und Zuwegung
 - Anlage 2: Bodenmechanische Stellungnahme des SfB zur Freigabe definierter Bereiche des Restsee Bärwalde für den Badebetrieb, vom 06.06.2008/GUB Berndorf, mit 3 Detailkarten für Badebereiche
 - Anlage 3: Koordinaten Badebereiche

4. Dieser Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

- 4.1 Die beantragten Nutzungen gemäß I.2.1 bis I.2.7 sind durch den Zweckverband „Landschaftspark Bärwalder See“ sowie durch Betreiber (Wassersportverein Klitten) bzw. Veranstalter (nachfolgend Zweckverband genannt) unter Beachtung der Festlegungen und Anforderungen des Nutzungsvertrages KL2-6/19/2007 zwischen der LMBV mbH und dem Zweckverband vom 26.04.2007/07.05.2007 sowie des 1. und 2. Nachtrages einschließlich deren Anlagen (nachfolgend Nutzungsvertrag genannt) durchzuführen.

Die mit dem 1. und 2. Nachtrag des Nutzungsvertrages gemäß den Übersichtsplänen geotechnisch freigegebenen Befahrbarkeitsgrenzen 2008 sind unter Beachtung der Einschränkungen gemäß I.2.1.3 und gemäß Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid einzuhalten.

Die in Anlage 4 zum 1. Nachtrag des Nutzungsvertrages festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie die Festlegungen der Bodenmechani-

schen Stellungnahmen des Sachverständigen für Böschungen (vom 19.02.2008 zur Nutzung des TRG 2008, vom 06.06.2008 zum Baden, vom 02.07.2008 zum Surfen) sowie zulässige und eingeschränkte Wasserflächen gemäß Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid sind während des genehmigten Zeitraumes einzuhalten und durch Hinweistafeln an den Standorten Klitten (Schulenburgkanal, Sportboothafen, Promenade/Wellenbrecher), Uhyst und Boxberg bekannt zu geben.

Bootsführer sind nachweislich darüber zu belehren, einschließlich Hinweisen zu einem die Natur schonenden Wassersport.

Die Einhaltung der Festlegungen und Anforderungen des Nutzungsvertrages einschließlich Befahrungsgrenzen sowie der Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur ist durch den Zweckverband oder deren Beauftragten zu kontrollieren und bei Erfordernis mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen.

- 4.2 Dieser Bescheid einschließlich Anlagen (Übersichts- und Detailkarten) sowie der Nutzungsvertrag einschließlich Nachträgen und Anlagen (Bodenmechanische Stellungnahmen des SfB, Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit) sind vor Ort bereit zuhalten und auf Verlangen der Wasserschutzpolizei, weiteren berechtigten Behörden und der LMBV mbH vorzuweisen.
- 4.3 Vor Nutzungsbeginn sind die Befahrbarkeitsgrenzen und die mit I.2.1.3 eingeschränkten Wasserflächen sowie die Badebereiche 1 bis 3 und der Surfbereich gemäß Anlagen 1 und 2 zu diesem Bescheid durch den Zweckverband mittels ausreichend Bojen fachgerecht und sichtbar zu kennzeichnen.

Die Koordinaten für die Abgrenzung der Wasserflächen (A 01 bis A 18, Kl 01 bis Kl 10, Uhy 01 bis Uhy 016 und SpU 01 bis SpU 06) sind der bodenmechanischen Stellungnahmen des SfB vom 19.02.2008 zu entnehmen.

Die Grenzen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind auf Anlage 1 zu diesem Bescheid ausgewiesen.

Die Badebereiche 1 bis 3 sind gesondert zu kennzeichnen. Die Koordinaten sind dem 2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zu entnehmen.

Die Abgrenzung der Badebereiche hat so zu erfolgen, dass durch das Befahren mit den unter I.2.1.4 genehmigten Wasserfahrzeugen Gefährdungen für Badende ausgeschlossen werden.

Die Kennzeichnung der Badebereiche mit Bojen bzw. Bojenketten ist jeweils wie folgt vorzunehmen:

- Kennzeichnung der Strand-, Ufer- und Wasserbereiche
- Kennzeichnung der seitlichen Begrenzungen
- Abgrenzung zu anderen Nutzungen (Wasserfahrzeuge, Jetski)

Der Surfbereich ist gesondert zu kennzeichnen. Die Koordinaten sind dem 2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zu entnehmen.

Der Wasserstand/Niedrigstau von + 123,0 mNHN ist in den Badebereichen und im Surfbereich mit geeigneten Mitteln gesondert zu kennzeichnen.

Der im Schulenburgkanal bereits unter Wasser befindliche Auslaufbe-

reich/Spundwandkasten ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Die Lage der Bojen bzw. Bojenketten ist durch den Zweckverband wöchentlich augenscheinlich zu kontrollieren. Bei Feststellung von wesentliche Veränderungen ist die LMBV mbH zu informieren und die Ausgangslage der Bojen wieder herzustellen. Die Überwachungen sind nachweisfähig zu dokumentieren und berechtigten Behörden auf Verlangen vorzulegen.

- 4.4 Die Zufahrt zum TRG Bärwalde sowie das manuelle Einlassen und Anlanden der Wasserfahrzeuge hat nur über die Slipanlage am Schulenburgkanal zu erfolgen. Technikeinsatz an der Uferlinie zum Einheben größerer Boote ist derzeit nicht zulässig.

Im Bereich der Schwimmsteganlagen Klitten, Uhyst und Boxberg sind das Einsetzen und Anlanden von Wasserfahrzeugen sowie Baden und Tauchen verboten.

Der Zugang zum TRG Bärwalde und den darauf eingesetzten Wasserfahrzeugen darf nur über die Schwimmsteganlagen (Promenade/Wellenbrecher Klitten, Sportboothafen Klitten, Steganlagen Uhyst und Boxberg) erfolgen.

Als Zuwegung zum Betreten der Schwimmsteganlagen dürfen nur die in der Übersichtskarte zum Nutzungsvertrag gekennzeichneten befestigten Wege genutzt werden.

Beim Befahren der Wasserfläche sind grundsätzlich Schwimmwesten zu tragen.

Tauchen, Verlassen der Boote und Befahren von Flachwasserbereichen sind nicht zulässig.

Wassersportler, Badende, sonstige Teilnehmer und Besucher sind auf mögliche Risiken infolge Wasserspiegelanstieg bzw. –schwankungen hinzuweisen (lokale Rutschungen ungesicherter Kippenbereiche mit Schwallwellenbildung im Nahbereich, nicht trittfester Untergrund).

Das Betretungsverbot für Ufer- und Randböschungen (außer freigegebener Bereich Schulenburgkanal sowie Bade- und Surfbereiche) ist einzuhalten.

Gefahrenbereiche sind mit Schildern „Betreten verboten ! Lebensgefahr !“ zu kennzeichnen.

- 4.5 Der Sportboothafen Klitten ist vorerst nur eingeschränkt nutzbar.

Das Einlassen und Anlanden hat nur über die Slipanlage am Schulenburgkanal zu erfolgen. Die Zufahrt zum Bootshafen hat südlich des Wellenbrechers bei Einhaltung der Befahrbarkeitsgrenze (Kl 07 bis Kl 10) gemäß Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid zu erfolgen und ist durch Bojen zu kennzeichnen. Die Nutzung des Slipbereiches ist nicht zulässig.

Es wird nur die teilweise Nutzung des Mittelsteges (einschließlich Plattform) sowie die Nutzung der beiden Seitenstege (einschließlich Seitenausleger/Fingerstege) für den Bereich vom Wasser aus bis zur o. g. Befahrungsgrenze gestattet.

Das Festmachen von Wasserfahrzeugen am Mittelsteg ist nicht zulässig.

Wasserfahrzeuge sind fachgerecht festzumachen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

- 4.6 Der Zweckverband hat Bootsbetrieb und Veranstaltungen auf dem Wasser und im freigegebenen Ufer- bzw. Böschungsbereich des TRG Bärwalde vor Beginn mit dem Betreiber (z. B. Wassersportverein Klitten) bzw. Veranstalter zu vereinbaren. Zulässige Anzahl und Größe der im Sportboothafen Klitten liegenden Boote sind eindeutig zu regeln.

Die Nutzung der Schwimmsteganlagen hat auf der Grundlage einer Richtlinie zur Nutzung, Wartung und Kontrolle zu erfolgen. Die Einhaltung der ausgeschilderten zulässigen Belastungen ist durch den Zweckverband zu kontrollieren (z. B. bei Seefest bzw. öffentlichen Veranstaltungen). Es sind Vorkehrungen für extreme Witterungsverhältnisse zu treffen (z. B. bei Sturm Toranlagen verschließen).

Die ständige Vorortpräsenz eines verantwortlichen Hafenmeisters während der Saison ist sicherzustellen. Änderungen der mit Schreiben vom 23.05.2008 mitgeteilten Verantwortlichen sind dem RP Dresden anzuzeigen.

Sofern ein Saisonstützpunkt vorgesehen ist, sind vor Errichtung Lageplan und Beschreibung vorzulegen.

- 4.7 Das Befahren des TRG Bärwalde mit Wassermotorrädern mit Verbrennungsmotor/Wasserstrahlantrieb (Jetski) ist ausschließlich auf der Teilfläche 4 gemäß Anlage 1 zu diesem Bescheid zulässig.

Das Einlassen und Anlanden hat nur über die Slipanlage am Schulenburgkanal zu erfolgen.

- 4.8 Der in der Anlage 1 zu diesem Bescheid als Teilfläche 5 gekennzeichnete Bereich des TRG Bärwalde darf im Zeitraum vom 15.06.2008 bis 31.08.2008 nicht mit Wasserfahrzeugen befahren werden.
- 4.9 Beim Befahren des TRG Bärwalde mit Wasserfahrzeugen ist zu den im Bereich der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaft gelegenen Uferzonen ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Alle Schilfflächen und die Böschungsflächen vom Höchstwasserstand von + 125,0 mNHN bis zum derzeitigen Wasserstand im Bereich von Eckpunkt A 2 bis Eckpunkt A 15 sowie von Eckpunkt Uhy 02 bis Eckpunkt Uhy 16 gemäß Anlage 1 zu diesem Bescheid dürfen weder betreten noch befahren werden.

- 4.10 Der Badebetrieb sowie geplante wassersportliche Aktivitäten sind dem zuständigen Gesundheitsamt vor Beginn anzuzeigen.
- 4.11 Wassersportler, Badende, sonstige Teilnehmer und Besucher sind durch den Zweckverband in geeigneter Form über die derzeitige Wasserbeschaffenheit im TRG Bärwalde zu informieren.
Es ist darauf hinzuweisen, dass infolge des derzeit niedrigen pH-Wertes bei sensiblen Personen Haut- und Schleimhautreizungen nicht auszuschließen sind.

- 4.12 Das Baden ist ausschließlich in den gemäß der bodenmechanischen Stellungnahmen des SfB vom 06.06.2008 freigegebenen Bereichen zulässig.
Die Badebereiche sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid als Teilfläche 1/Boxberg, Teilfläche 2 und 2a/Uhyst und Teilfläche 3/Klitten ausgewiesen und in den Anlagen 3 bis 5 zu diesem Bescheid im Detail dargestellt.

Der Badebereich bei Uhyst befindet sich zur Hälfte innerhalb des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft gemäß Sanierungsrahmenplan Bärwalde.
Dieser Teil (Teilfläche 2a) ist erst ab 15.07. zur Badennutzung freizugeben.

- 4.13 Das Surfen ist ausschließlich in dem vom Sachverständigen für Böschungen freigegebenen Bereich zulässig.
Der Surfbereich ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid als Teilfläche 6 ausgewiesen.

- 4.14 Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist bei einem Wasserstand im TRG Bärwalde unter + 123,0 mNHN durch den Zweckverband der Bade- und Surfbetrieb einzustellen.
Der aktuelle Wasserstand ist wöchentlich jeweils dienstags bei der Flutungszentrale der LMBV mbH (Tel. 03573 84 43 53 / 54) abzurufen. Dies ist vom Zweckverband zu dokumentieren.

Die Einstellung des Bade- und Surfbetriebes ist mit Kontrollen und geeigneten Maßnahmen nachzuweisen.

- 4.15 Der Bade- und Surfbetrieb ist während der gesamten jeweiligen Saison vor Ort durch geeignete Personen zu beaufsichtigen.

Vor Beginn des Bade- und Surfbetriebes hat der Zweckverband dem RP Dresden Verantwortliche zu benennen.

- 4.16 Der Badebereich bei Boxberg befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das nach der Auskiesung der Lagerstätte wirksam werden soll.

Die Gestaltung dieses Bereiches sollte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde so vorgenommen werden, dass die Nutzung mit den naturschutzfachlichen Zielen vereinbar ist.

- 4.17 Das Abschieben, Planieren oder Übersanden der jetzt vorhandenen Oberfläche der Strandbereiche ist ausschließlich außerhalb der Vegetationsperiode zulässig.

- 4.18 Als Kompensation für die Biotop- und Lebensstätten streng und besonders geschützter Tierarten, die als Strand- und Surfbereiche umgestaltet werden, sind in unmittelbarer Nähe Ersatzhabitats zu schaffen.

- 4.19 Durch den Zweckverband ist sicherzustellen, dass keine Wasser gefährdenden Stoffe in das Oberflächen- und das Grundwassers sowie in den Boden gelangen können.

Die Betankung motorgetriebener Boote hat gemäß ATV-DVWK-A 783, Technische Regel für Wasser gefährdender Stoffe (TRwS), Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge, zu erfolgen.

- 4.20 Temporäre Maßnahmen (z. B. Bojen bzw. sonstige Kennzeichnungen) sind 4 Wochen nach Ende des Nutzungszeitraumes aus dem Bereich des TRG Bärwalde in Abstimmung mit der LMBV mbH zurückzubauen bzw. zu entfernen.
- 4.21 Bis zum 31.12.2008 sind durch den Zweckverband für 2009 folgende Unterlagen vorzulegen:
- aktuelle bodenmechanische Stellungnahme des Sachverständigen für Böschungen zur Nutzung des TRG Bärwalde einschließlich Badebetrieb
 - Abweichungen vom für 2008 genehmigten Antragsgegenstand.
- 4.22 Vom Zweckverband ist für das TRG Bärwalde ein standortbezogenes touristisches Entwicklungskonzept zu erarbeiten und regional abzustimmen.
- 4.23 Die Badewasserqualität wird während der Badesaison durch das Gesundheitsamt überwacht, die Entnahme von Badewasserproben ist kostenpflichtig. Bei auftretenden Abweichungen von den Normen sind die Badegäste durch den Zweckverband in geeigneter Form über Nutzungseinschränkungen zu informieren.
- 4.24 Für die Strandbereiche Klitten, Uhyst und Boxberg sind ausreichend Toiletten zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung von Dixi-Toiletten als Übergangslösung wird nur bis zum Ende der Saison 2008 geduldet.

An den 3 Strandabschnitten müssen für Aufsicht und Erste Hilfe 1 Zelt oder 1 Raum mit mindestens 6 m² vorhanden sein, der mit einer Ersten-Hilfe-Ausrüstung und einem Telefonanschluss/Mobilfunk ausgestattet ist.

- 4.25 **Auflagenvorbehalt**
Das RP Dresden behält sich vor, bei Änderung der diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen und Angaben Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.
- 4.26 **Widerrufsvorbehalt**
Das RP Dresden behält sich vor, diesen Bescheid in den nachfolgend aufgeführten Fällen entschädigungslos ganz oder teilweise zu widerrufen:
- Nichteinhaltung der Befahrungsgrenzen gemäß Anlage 1 zu diesem Bescheid
 - Nichterfüllung der Nebenbestimmungen 4.3, 4.4, 4.12 bis 4.15, 4.24

II.

Gründe

1. Sachverhalt

Das RP Dresden erteilte dem Zweckverband mit Bescheid vom 12.04.2006 die wasserrechtlichen Genehmigungen zur saisonalen Nutzung des TRG Bärwalde mit Wasserfahrzeugen für den Zeitraum 01.04. bis 30.04, unbefristet ab dem Jahr 2006. Mit dem Änderungsbescheid vom 03.07.2007 wurde die Nutzung für das Befahren mit Jetski aus naturschutzfachlichen Gründen auf die Zeiträume vom 06.07. bis 08.07.2007 sowie 01.10. bis 30.10.2007 beschränkt.

Der Zweckverband beehrte mit Widerspruch vom 25.07.2007 das uneingeschränkte Befahren des TRG Bärwalde mit Jetski. Der Widerspruch stützt sich auf Vertrauensschutz betreffs des Ausgangsbescheides vom 12.04.2006 und richtet sich gegen die o. g. Einschränkungen gemäß Änderungsbescheid vom 03.07.2007. Im Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Zweckverband, dem Landratsamt Niederschlesischer Oberlausitzkreis und dem RP Dresden wurde eine für den Zeitraum des Gewässerausbaues des TRG Bärwalde befahrbare Wasserfläche für Wasserfahrzeuge mit Wasserstrahlantrieb (z. B. Jetski) abgestimmt und mit Widerspruchsbescheid vom 05.05.2008 festgelegt (s. Teilfläche 4 gemäß Anlage 1 zu diesem Bescheid).

Mit Schreiben vom 14.01.2008 beantragt der Zweckverband die Änderung des wasserrechtlichen Bescheides vom 03.07.2007 zum Befahren mit Wasserfahrzeugen. Das betrifft die Erweiterung der befahrbaren Wasserfläche auf die Bereiche Boxberg und Uhyst.

Mit Schreiben vom 11.03.2008 wurden der 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag KL2-6/19/2007 zwischen der LMBV mbH und dem Zweckverband vom 06.03.2008 (einschließlich Anlagen) nachgereicht, der auf der Grundlage des Vertrages vom 26.04.2007/07.05.2007 vorerst für den Zeitraum vom 01.04 bis 31.10.2008 gilt. Damit wurden gleichzeitig die aus geotechnischer Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit für die Saison 2008 vereinbart (s. Anlage 4 Nutzungsvertrag).

Das RP Dresden teilte dem Zweckverband mit Schreiben vom 17.03.2008 und Ergänzung vom 20.03.2008 mit, dass zur Beteiligung im Rahmen der Anhörung nach VwVfG weitere Exemplare/Ausfertigungen der Antragsunterlagen vorzulegen sind.

Mit Schreiben vom 19.03.2008 übergab der Zweckverband die fachliche Empfehlung des Landratsamtes Niederschlesischer Oberlausitzkreis vom 14.03.2008 für die wassersportliche Nutzung des Bärwalder See. Das LRA NOL empfiehlt dem Zweckverband dem naturschutzfachlich und wasserwirtschaftlich abgestimmten Vorschlag zur Festlegung bestimmter Nutzungsbereiche einschließlich Jetski zu folgen sowie ein standortbezogenes touristisches Entwicklungskonzept zu erarbeiten).

Mit Schreiben vom 26.03.2008 reichte der Zweckverband die Antragsunterlagen 5fach nach. Gleichzeitig wurde um Berücksichtigung der Empfehlungen des Landratsamtes Niederschlesischer Oberlausitzkreis vom 19.03.2008 für die wassersportliche Nutzung (insbesondere Nutzung von Jetski) gebeten.

Das RP Dresden beteiligte das Sächsische Oberbergamt (SOBA), das Landratsamt Niederschlesischer Oberlausitzkreis (LRA NOL), die Schifffahrtsbehörde (RP Dresden, Referat 36), die Höhere Bauplanungs, Raum- und Naturschutzbehörde (RP Dresden, Referate 51, 54 und 6.1.5). Der Umweltfachbereich des RP Dresden nahm zum Antrag fachlich Stellung.

Das RP Dresden erteilte dem Zweckverband mit Bescheid vom 18.03.2005 (i. d. F. vom 27.04.2007) für das maritim-touristische Gewerbegebiet „Bärwalder See“ die wasserrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung von Pontons/Schwimmstegen im/am TRG Bärwalde an den Standorten Klitten/Jasua, Uhyst und Boxberg, wobei gemäß I.5 Anstrich 4 des Bescheides vom 18.03.2005 die Nutzung der Schwimmsteganlagen zurückgewiesen wurde.

Mit Bescheid vom 04.07.2007 wurde vorerst die befristeten Nutzung der Steganlage Boxberg während der Besuchertage am 07./08.07.2007 gestattet.

Mit Schreiben vom 18.03.2008 beantragt der Zweckverband die Genehmigung der Nutzung der Schwimmsteganlagen Klitten, Uhyst und Boxberg bereits bei einem Wasserstand von weniger als + 123,0 mNHN im TRG Bärwalde und zeigte deren Fertigstellung zum 30.04.2008 an. Der Umweltfachbereich Bautzen des RP Dresden nahm zum Antrag fachlich Stellung. Mit Zwischenmitteilung des RP Dresden vom 15.04.2008 wurde dem Zweckverband mitgeteilt, dass zum derzeitigen Bautenstand die beantragte Nutzung aller Schwimmsteganlagen noch nicht zugelassen werden kann.

Mit Bescheid vom 30.04.2008 wurde vorerst die temporäre Nutzung der Bootsanlegestelle der Schwimmsteganlage Klitten für die Saison 2008 mit Einschränkungen gestattet. Der Zweckverband teilte dem RP Dresden mit Schreiben vom 23.05.2008 zu NB 4.8 die Verantwortlichen (Betreiber, Hafenmeister) mit.

Mit Schreiben vom 07.07.2008 zeigte der Zweckverband die Fertigstellung der Schwimmsteganlagen zum 11.07.2008 an.

Der Zweckverband hat mit Schreiben vom 15.05.2008 beim RP Dresden angefragt, ob infolge der fortgeschrittenen Flutung des TRG Bärwalde die Möglichkeit besteht, das Baden zu erlauben. Der Umweltfachbereich Bautzen des RP Dresden nahm zum Antrag fachlich Stellung. Mit Zwischenmitteilung des RP Dresden vom 30.05.2008 wurde dem Zweckverband mitgeteilt, dass gemäß der Bodenmechanischen Stellungnahme des Sachverständigen für Böschungen (SfB) vom 19.02.2008 zur Nutzung des Restsee Bärwalde im Jahr 2008 (s. Anlage zum 1. Nachtrag Nutzungsvertrag KL2-6/19/2007 zwischen LMBV und ZV) ein Betretungsverbot für Ufer- und Randböschungen (außer Bereich Schulenburgkanal) gilt. Daher sollte aus der Sicht des SfB der Badebetrieb im TRG Bärwalde generell unterbleiben bzw. nur auf den Zugangsbereich Schulenburgkanal begrenzt werden. Der Zweckverband wurde aufgefordert für die beabsichtigte Badenutzung eine gesonderte geotechnische Bewertung durch einen SfB vorzulegen sowie den o. g. Nutzungsvertrag entsprechend zu modifizieren. Gleichzeitig wurde um Information des zuständigen Gesundheitsamtes durch den Zweckverband gebeten. Mit Schreiben vom 03.07.2008 beantragte der Zweckverband das Baden an den Standorten Klitten, Uhyst und Boxberg und legte vorerst die Bodenmechanische Stellungnahme des Sachverständigen für Böschungen vom 06.06.2008 zur Freigabe definierter Bereiche des Restsee Bärwalde für den Badebetrieb und die geotechnische Zustimmung für den Surfbetrieb im Bereich der ehemaligen Ortslage Merzdorf vor.

Der 2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag mit der Vereinbarung des Bade- und Surfbetriebes einschließlich Anlagen wurde am 07.07.2008 nachgereicht.

Das RP Dresden beteiligte das Sächsische Oberbergamt (SOBA) und das Landratsamt Niederschlesischer Oberlausitzkreis (LRA NOL) bzw. das Gesundheitsamt des Niederschlesischen Oberlausitzkreises. Der Umweltfachbereich Bautzen des RP Dresden nahm zum Antrag fachlich Stellung.

Das TRG Bärwalde steht noch unter Bergaufsicht. Die bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen in den Uferbereichen des SB Bärwalde sind abgeschlossen. Aus Standsicherheitsgründen können die beantragten Nutzungen nur mit geotechnisch bedingten Restriktionen und auf einer eingeschränkten Wasserfläche gestattet werden. Der von der LMBV mbH beauftragte Sachverständige für Böschungen (SfB) stimmt mit der Bodenmechanischen Stellungnahme zur Nutzung des Restsee Bärwalde im Jahr 2008 vom 19.02.2008 der befristeten Nutzung des SB Bärwalde für 2008 zu, sofern die aktuell vorgegebene Befahrbarkeitsgrenze und die ausgewiesenen geotechnischen Festlegungen eingehalten werden. Die Befahrbarkeitsgrenze 2008 wurde für einen Mindestwasserstand von + 121,5 mNHN festgelegt. Zu in der Wasserfläche befindlichen Kippenüberhöhen von > + 121,0 mNHN wurde eine Sicherheitslinie mit Abstand von ca. 150 m definiert. Die bisher getroffenen geotechnischen Aussagen für die Hafenanlage Klitten, für die Bootsanleger Uhyst und Boxberg (einschließlich Sperrbereichsgrenze für Bootsanleger Boxberg) sowie für den Zugangsbereich Schulenburgkanal sind weiterhin gültig. Die auf westliche Bereiche des SB Bärwalde erweiterte Befahrungsgrenzen für 2008 sind in der Übersichtskarte sowie für die Standorte Klitten, Uhyst und Boxberg im Detail dargestellt. Gleichzeitig ist der Sperrbereich vor dem Bootsanleger Uhyst ausgewiesen. 2008 darf gemäß der Bodenmechanischen Stellungnahme vom 19.02.2008 als Zufahrt zum TRG Bärwalde und zum Einlassen und Anlanden der Wasserfahrzeuge weiterhin nur die am Schulenburgkanal als Slipanlage ertüchtigte und an den aktuellen Wasserstand angepasste

Zufahrt genutzt werden. Der Zugang zum TRG Bärwalde und den darauf eingesetzten Wasserfahrzeugen darf außerdem nur über die Schwimmsteganlagen (Hafenanlage Klitten und Bootsanleger Uhyst und Boxberg) erfolgen, sofern die geotechnischen Vorgaben eingehalten werden. Als Zuwegung zum Betreten der Schwimmsteganlagen dürfen nur die in der Übersichtskarte gekennzeichneten befestigten Wege genutzt werden. Gefahrenbereiche sind mit Schildern „Betreten verboten ! Lebensgefahr !“ zu kennzeichnen. Personen sind einzuweisen. Das bedeutet, dass nur die Schwimmsteganlage betreten werden dürfen, aber ein Betretungsverbot für Ufer- und Randböschungen gilt (außer freigegebener Bereich Schulenburgkanal). Die Hafenanlage Klitten ist 2008 aus geotechnischer Sicht auch nach Baufertigstellung nur eingeschränkt nutzbar, da die Zufahrt nur wasserseitig und nur südlich der Promenade/Wellenbrecher erfolgen darf (östlicher Bereich der Schwimmsteganlage/Wellenbrecher, s. Detailausschnitt für Klitten, Polygonzug Kl 01 bis Kl 10). Die Sperrbereichsgrenze für den Bootsanleger Boxberg gilt weiterhin. Zusätzlich zu den hier auszugsweise angeführten geotechnischen Restriktionen sind die weiteren Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit einzuhalten. Auf dem Wasser sind grundsätzlich Schwimmwesten zu tragen. Baden, Tauchen, Verlassen der Boote und Befahren von Flachwasserbereichen sind nicht zulässig. Es sind Mindestwassertiefen einzuhalten.

Gemäß der Bodenmechanischen Stellungnahme des SfB vom 06.06.2008 zur Freigabe definierter Bereiche für den Badebetrieb sind die ausgewiesenen Bereiche 1 bis 3 prinzipiell für den Badebetrieb geeignet und zulässig, sofern die Einschränkungen und Bereichsgrenzen eingehalten werden. Die Badebereiche Boxberg und Klitten befinden sich auf gewachsenem Boden, der Badebereich Uhyst auf Kippenböschungen. Für die freigegebenen Badebereiche ist die Trittsicherheit im Bereich ≤ 2 m bei gewachsenen oder verdichteten Böden sowie bei Wassertiefen > 2 m bei unverdichteten Böden gewährleistet. Die Badebereiche müssen vor Ort sichtbar gekennzeichnet werden. Das betrifft insbesondere die Kennzeichnung der Stau lamelle von + 123,0 mNHN sowie die seitlichen Begrenzungen der einzelnen Badebereiche. Mit Schreiben der LMBV mbH vom 02.07.2008 und Zustimmung des Sachverständigen für Böschungen wurde der Uferrandbereich der früheren Ortslage Merzdorf zum Surfen freigegeben.

Bei einem Wasserstand im TRG Bärwalde $< + 123,0$ mNHN sind Bade- und Surfbetrieb sicherheitsbedingt einzustellen.

Der Wasserstand im TRG Bärwalde beträgt + 123,17 mNHN (Stand 07.07.2008).

Die aktuelle Beschaffenheit für das SB Bärwalde wurde gemäß der Berichterstattung der LMBV mbH zum Monitoring mit pH-Wert von 3,5 und Eisengehalt_{gesamt} von 2,4 mg/l sowie mit Sulfatwert von 290 mg/l gemessen.

2.

a) Rechtsgrundlagen

Die Entscheidungen unter I.2.1 und I.2.4 bis I.2.7 beruhen auf §§ 46a Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

Die Entscheidungen unter I.2.1.2 und I.2.3 beruhen auf § 91 Abs. 1 SächsWG.

b) Zuständigkeit

Das RP Dresden als höhere Wasserbehörde i. S. von § 118 Abs.1 Nr. 2 SächsWG ist gemäß §§ 119 Abs. 1 2. HS SächsWG i. V. m. § 1 Nr. 22 i. V. m. § 8 Satz1 der Verordnung des

Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO) sachlich zuständig, da die beantragten Nutzungen bzw. Maßnahme in engem sachlichem Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Speicherbecken Bärwalde“ sowie der erteilten wasserrechtlichen Genehmigung vom 18.03.2005 in der Fassung vom 27.04.2007 stehen.

Das Regierungspräsidium Dresden ist gemäß § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 6 Abs. 1 Sätze 3 – 5 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVwOrgG) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen Gliederung der Regierungsbezirke auch örtlich zuständig.

c) Begründung der wasserrechtlichen Genehmigungen unter I.2.1 bis I.2.7

Das Tagebaurestgewässer Bärwalde entstand nach Einstellung des aktiven Braunkohlebergbaus durch wieder ansteigendes Grundwasser und wird durch kontinuierliche Einleitung des Dürrbacher Fließ und des Schulenburgkanals sowie durch gesteuerte Einleitung aus der Spree gezielt hergestellt.

Das TRG Bärwalde ist ein künstliches (§ 24 (3) SächsWG) und nicht schiffbares Gewässer (§ 36 SächsWG, nicht in Anlage 3 SächsWG). Der Gemeingebrauch gemäß § 34 SächsWG kann von Amts wegen noch nicht zugelassen werden, da der Gewässerausbau des SB Bärwalde gemäß PFB vom 17.11.2005 noch nicht abgeschlossen ist.

Gemäß § 46a SächsWG sind für Benutzungen von Gewässern, die weder nach § 2 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen noch nach den Vorschriften des WHG oder des SächsWG ausnahmsweise ohne wasserbehördliche Entscheidung zulässig sind, Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich. Für die Erteilung der Genehmigung ist § 91 SächsWG entsprechend anzuwenden. Das betrifft hier das Baden und Surfen sowie das Befahren eines künstlichen Gewässers mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft sowie mit Wasserfahrzeugen mit Elektro- oder Verbrennungsmotor.

Das TRG Bärwalde steht noch unter Bergaufsicht. Die bergmännischen Sanierungsarbeiten zur Herstellung der geotechnischen und öffentlichen Sicherheit sind abgeschlossen. Die Herstellung der Überböschungen ist unter Beachtung der Staulamelle von 2m (+123,00 mNHN/Niedrigstau bis + 125,00 mNHN/Höchststau) sowie der Herstellung der Trittsicherheit bis 2 m unter Niedrigstau erfolgt.

Zwischen dem Antragsteller und der LMBV mbH wurde 2007 der Nutzungsvertrag KL2-6/19/2007 abgeschlossen, der für die 2008 beantragten Nutzungen bzw. Maßnahme mit dem 1. und 2. Nachtrag modifiziert wurde. Damit wurden gleichzeitig die aus geotechnischer Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit für die Saison 2008 vereinbart.

Die Schwimmsteganlagen wurden auf der Grundlage des Bescheides vom 18.03.2005 i. d. F. vom 27.04.2007 an allen Standorten errichtet. Die Fertigstellung wurde zum 11.07.2008 angezeigt. Der Zugang zu den Steganlagen ist über den jeweiligen Landgang möglich, wobei das Betreten der Steganlagen selbst jeweils durch verschließbare Toranlagen (hinter dem Landgang) erfolgt.

Der von der LMBV mbH beauftragte Sachverständige für Böschungen (SfB) stimmt der be-

fristeten Nutzung des SB Bärwalde für 2008 zu, sofern die aktuell vorgegebene Befahrbarkeitsgrenze und die ausgewiesenen geotechnischen Festlegungen und Hinweise umgesetzt werden (s. oben unter Sachverhalt).

Das SOBA und das LRA NOL stimmen den beantragten Nutzungen zu.

Durch die beantragten Nutzungen sind aus gewässergütewirtschaftlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit des TRG Bärwalde zu erwarten. Erforderliche Regelungen zur Badenutzung anhand der aktuellen Beschaffenheitswerte sind durch das zuständige Gesundheitsamt zu treffen.

Die schalltechnische Bewertung des Antrages nach TA Lärm (als antizipiertes Sachverständigengutachten) zeigt, dass der hier beantragte Jetski-Betrieb auf der aus naturschutzrechtlicher Sicht zulässigen Wasserfläche (s. Teilfläche 4 gemäß Anlage 1 zu diesem Bescheid) gegenwärtig zu keiner Verletzung Nachbar schützender Rechte führt. Jetski sind schalltechnisch relevante motorbetriebenen Wasserfahrzeuge. Die nächstgelegene Wohnbebauung der Ortslage Boxberg befindet sich in einer Entfernung von ca. 850 m vom Bootsanleger Boxberg außerhalb des akustischen Einwirkungsbereiches dieser Aktivitäten. Behördliche Festsetzungen zum Schallschutz sind zurzeit nicht geboten.

Den naturschutzfachlichen Anforderungen kann mit behördlichen Auflagen entsprochen werden. Es wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen und deren Begründung verwiesen. Die Befahrung mit Wassermotorrädern/Jetski ist nur im Bereich im Südosten des TRG Bärwalde erlaubt (s. Teilfläche 4 der Anlage 1 zu diesem Bescheid).

Die übrige von der LMBV mbH bzw. vom SfB für 2008 freigegebene Wasserfläche (s. Übersichtskarten der Nutzungsverträge) darf mit einer Einschränkung in der Mitte des Sees (s. Teilfläche 5 der Anlage 1 zu diesem Bescheid), die zeitlich und örtlich begründet ist, mit allen anderen im Antrag aufgeführten Wasserfahrzeugen befahren werden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen gemäß I.3, der eingegangenen Stellungnahmen, der vorliegenden Nutzungsverträge zwischen Antragsteller und LMBV mbH, den Bodenmechanischen Stellungnahmen des SfB sowie in Verbindung mit den festgesetzten Nebenbestimmungen kann das Regierungspräsidium Dresden die wasserrechtlichen Genehmigungen für die saisonale Nutzung des TRG Bärwalde erteilen.

d) Begründung der Nebenbestimmungen

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen (NB) beruht auf §§ 12, 46a, 91 Abs.1 und 2 SächsWG i. V. m. § 36 VwVfG. Die NB sind erforderlich und geeignet, um öffentliche Belange, insbesondere des Bergbaues und des Naturschutzes, angemessen zu berücksichtigen, bergbauliche sowie wasserbauliche Sicherheitsanforderungen zu beachten sowie nachteilige Beeinträchtigungen des Gewässers vor Verunreinigungen im Interesse des Gewässerschutzes gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG zu verhüten.

Einzelne NB sind auch i. V. m. § 94 SächsWG zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, aus Standsicherheitsgründen und zur Kontrolle der Einhaltung der technischen Forderungen und der a. a. R. d. T. erforderlich.

Die Nutzungen sind z.T. auf die Saison 2008 zu befristen, da die Befahrungsgrenze nur für 2008 gilt und umfangreiche geotechnische Restriktionen und Verhaltensanforderungen einzuhalten sind.

Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Die NB 4.1 bis 4.4 sind zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das TRG Bärwalde steht noch unter Bergaufsicht. Aus Standsicherheitsgründen können die beantragten Nutzungen nur befristet, mit geotechnisch bedingten Restriktionen und Verhaltensanforderungen sowie auf einer eingeschränkten Wasserfläche gestattet werden. Es wird auf die Bodenmechanischen Stellungnahmen des Sachverständigen für Böschungen (SfB) und die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zweckverband und LMBV mbH gemäß Nutzungsvertrag verwiesen.

Mit diesen Nebenbestimmungen soll gleichzeitig gesichert werden, dass die Einschränkungen und Verbote allen Wassersportlern, Badenden, sonstigen Teilnehmer und Besuchern bekannt gegeben werden und deren Einhaltung kontrolliert wird.

Die mit NB 4.5 eingeschränkte Nutzung des Sportboothafens Klitten ist gemäß der geotechnischen Bewertung des SfB vom 19.02.2008 erforderlich, da die Befahrungsgrenze 2008 unmittelbar an den Sportboothafen grenzt.

NB 4.6 ist gemäß den geltenden technischen Vorschriften für eine ordnungsgemäße Betreuung der Schwimmsteganlagen erforderlich. Die Richtlinie zur Nutzung, Wartung und Kontrolle der Schwimmsteganlagen Bärwalde liegt im Entwurf mit Stand 30.04.2008 vor und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die Einschränkung der maximal zulässigen Belastung für die Landgänge der Schwimmsteganlagen von jeweils maximal 7.500 kg oder 100 Personen ist aus statischen Gründen erforderlich

Die NB 4.7 ist erforderlich, da die Schilfflächen und Landzungen sowie die angrenzenden Freiwasserflächen als Zuflucht- und Aufzuchtstätten für verschiedene Vogelarten (Rohrweihe, Kiebitz, Rot- und Schwarzhalstaucher, Graugans, Bläsralle, Reiherente, Stockente, Rohrammer, Teich- und Drosselrohrsänger) dienen. Das Jetbootfahren ist für alle hier vorkommenden Vogelarten eine erhebliche Störung, die den Bruterfolg verhindern oder das Verlassen des Brutplatzes bewirken kann. Die für Jetski ausgewiesene Wasserfläche wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Oktober 2007 festgelegt. Dabei wurden sowohl die Belange des Artenschutzes als auch des Zweckverbandes berücksichtigt.

Der Bärwalder See ist seit 2006 der bedeutendste Mauserplatz für den Schwarzhalstaucher in Ostdeutschland. Von 2006 mit 130 Tieren stieg die Zahl 2007 auf bis zu 145 Tiere. Diese Konzentration der stark gefährdeten Vogelart (Rote Liste Sachsen 2) übersteigt den Brutbestand in Sachsen. Das heißt, zu den hier brütenden Vögeln gesellen sich zuziehende von außerhalb Sachsens, um diese kritische Phase, in der die Tiere mehrere Wochen flugunfähig sind, hier zu verbringen. Die Tiere suchen sich ein Gewässer mit optimalen Bedingungen. Dazu gehören insbesondere die Nahrungsgrundlage und eine relative Ungestörtheit. Diese Bedingungen sind auf dem Bärwalder See gegeben.

Mit der örtlichen Begrenzung des im angegebenen Zeitraum nicht mit Wassermotorrädern mit Wasserstrahl-/Jrtantrieb, wie z.B. Jetski, zu befahrenden Bereiches wird sichergestellt, dass das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verletzt wird.

Die Wasserfläche dient gleichzeitig als Sommerlebensraum für bis zu 200 Schellenten. Dies ist die größte in Sachsen bekannte Ansammlung dieser Vogelart in den Sommermonaten.

Die Nichteinhaltung der Ruhezeiten hätte eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht nur der lokalen, sondern auch der regionalen Population der Arten Schwarzhalstaucher und Schellente zur Folge und wäre damit ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Eine uneingeschränkte freie wassersportliche Zwischennutzung des TRG und sich im Probestau befindlichen Speicherbeckens Bärwalde ist derzeit neben naturschutzrechtlichen auch aus immisionsschutzrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Es fehlt an einer abschließenden touristischen Profilierung/Konzeption des Zweckverbandes „Landschaftspark Bärwalder See“. Die Ausweisung von bestimmten Nutzungsbereichen im Konsens mit Naturschutz, Wasserrecht und Immissionsschutz ist die zur Zeit einzige Möglichkeit, den vielfältigen Nutzergruppen gerecht zu werden

Die NB 4.8 beruht auf § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die im Zeitraum vom 15.06.2008 bis 31.08.2008 nicht zu befahrende Wasserfläche (Teilfläche 5/Anlage1) ist erforderlich, um das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umzusetzen. Demnach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten und der europäischen Vogelarten während der Mauser- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Bärwalder See ist seit 2006 der bedeutendste Mauserplatz für den Schwarzhalstaucher in Ostdeutschland. Während 2006 bis zu 130 Tiere festgestellt wurden, stieg die Zahl 2007 auf bis zu 145 Tiere. Diese Konzentration der stark gefährdeten Vogelart (Rote Liste Sachsen 2) übersteigt den Brutbestand in Sachsen. Das heißt, zu den hier brütenden Vögeln gesellen sich zuziehende von außerhalb Sachsens, um diese kritische Phase, in der die Tiere mehrere Wochen flugunfähig sind, hier zu verbringen. Die Tiere suchen sich ein Gewässer mit optimalen Bedingungen. Dazu gehören insbesondere die Nahrungsgrundlage und eine relative Unge störtheit. Diese Bedingungen sind auf dem Bärwalder See gegeben.

Mit der Einrichtung des im angegebenen Zeitraum nicht mit Sportbooten zu befahrenden Bereiches wird den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in ausreichendem Maße entsprochen.

Diese Wasserfläche dient gleichzeitig als Sommerlebensraum für bis zu 200 Schellenten. Dies ist die größte in Sachsen bekannte Ansammlung dieser Vogelart in den Sommermonaten. Die Nichteinhaltung der Ruhezeiten hätte eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht nur der lokalen, sondern der regionalen Population der Arten Schwarzhalstaucher und Schellente zur Folge und wäre damit ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die NB 4.9 ist erforderlich, da sich mittlerweile an den Uferbereichen des Bärwalder Sees Röhrichtbestände gebildet haben. Dies betrifft insbesondere den Bereich A1 bis A2 der Anlage 1 zu diesem Bescheid und südlich davon. Die Schilfflächen und Landzungen sowie die angrenzenden Freiwasserflächen dienen als Zuflucht- und Aufzuchtstätten für verschiedene Vogelarten (Rohrweihe, Kiebitz, Rot- und Schwarzhalstaucher, Graugans, Blässralle, Reiherente, Stockente, Rohrammer, Teich- und Drosselrohrsänger).

Ein Befahren dieser Bereiche ist aus Artenschutzgründen zu unterlassen.

Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus verbietet § 42 Abs. 1 Nr. 3 das Stören von europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen oder ähnliche Handlungen.

Die genannten Vogelarten sind besonders geschützte Arten im Sinne von § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG). Das Befahren der Schilfflächen würde diese Ver-

bote verletzen. Das gleiche gilt für die Landfläche. Auch auf dieser befinden sich Vermehrungsstätten.

Mit NB 4.10 und 4.11 wird den Belangen des allgemeinen Gesundheitsschutzes Rechnung getragen. Das TRG Bärwalde verfügt noch nicht über Badewasserqualität. Die Wasserbeschaffenheit im TRG Bärwalde entspricht nicht den Verhältnissen, die üblicherweise in den von Wassersportlern und Badenden genutzten Gewässern vorgefunden werden. Daher ist die Information der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Erforderliche Regelungen zur Badenutzung anhand der aktuellen Beschaffenheitswerte sind durch das zuständige Gesundheitsamt zu treffen.

Gemäß § 2 Punkt 5 Nutzungsvertrag KL2-6/19/2007 vom 26.04.2007/07.05.2007 hat der Zweckverband die Nutzer nachweislich über die derzeitige Wasserbeschaffenheit im TRG Bärwalde zu informieren. Von der LMBV mbH wird darauf verwiesen, dass infolge des derzeit niedrigen pH-Wertes beim Baden Hautreizungen nicht auszuschließen sind und keine Haftung für eventuelle Materialschäden bzw. Folgeschäden an Geräten und Anlagen von Nutzern übernommen wird.

Die NB 4.12 bis 4.15 sind zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erforderlich und begründen sich in der bodenmechanischen Stellungnahme des SfB vom 06.06.2008 bzw. vom 02.07.2008. Dem Zweckverband obliegt die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Wasserrettung und Havariebekämpfung im Zusammenhang mit den beantragten Nutzungen.

Gleichzeitig ist die Beschränkung der Strand- und Badenutzung auf die freigegebenen Bereiche erforderlich, damit die jeweiligen lokalen Populationen nicht erheblich gestört werden. Innerhalb von des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sollen naturschutzfachliche Belange mit anderen Interessen abgewogen werden. Die Strandbereiche sind Teil des Brutgebietes mehrerer Vogelarten. Die Freigabe erst ab 15.07. für den Bereich Uhyst soll dazu beitragen, dass Störungen während der Brutzeit vermieden werden.

Ziel von NB 4.16 zu Gestaltungsmaßnahmen im Badebereich Boxberg sollte es sein, neben den für die Erholung zu nutzenden Strandbereichen Ruhezone für die Naturentwicklung zu schaffen.

Bei konsequenter Einhaltung der Nutzungsgrenzen können die lokalen Populationen der hier vorkommenden Tierarten erhalten werden. Dazu gehören z. B. Steinschmätzer, Schwarzkehlchen, Ziegenmelker, Zaun- und Waldeidechse.

Die NB 4.17 und 4.18 sind erforderlich, da die Offenbereiche am Ufer des TRG Bärwalde Wohn- und Vermehrungsstätten besonders und streng geschützter Tierarten sind.

Die Beschränkung der Strand- und Badenutzung auf die beantragten Bereiche ist erforderlich, damit die jeweiligen lokalen Populationen nicht erheblich gestört werden.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten u. a. während der Fortpflanzungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Die erhebliche Störung kann vermieden werden, wenn

- die Nutzung der Strandbereiche auf die ausgewiesenen Standorte beschränkt wird;
- die Oberflächengestaltung außerhalb der Fortpflanzungsperiode vorgenommen wird;
- außerhalb der Nutzungsbereiche Ersatzhabitate angeboten werden.

Die NB 4.19 dient dem Schutz des Gewässers vor Verunreinigungen insbesondere im Hinblick auf § 1a WHG.

Die NB 4.20 ist erforderlich, da gemäß Nutzungsvertrag die Errichtung von temporären Anlagen nur zur saisonalen Nutzung im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.2008 gestattet bzw. vereinbart wurde.

Die NB 4.21 ist infolge der bergbaulichen Restrisiken zur Überwachung der bergbaulich beeinflussten Bereiche erforderlich.

Die NB 4.22 beruht auf der Empfehlung des LRA NOL. Dem Zweckverband wird mit Schreiben vom 14.03.2008 die Entwicklung eines standortbezogenen touristischen Profils für den Bärwalder See empfohlen, das auf der Grundlage der vorliegenden Bebauungspläne die abschließende wassersportliche Nutzung lenkt und vorbereitet.

Diese Verfahrensweise entspricht dem regionalen Kontext und sichert langfristig die bei den Gemeinden liegende Planungshoheit. Ohne dieses regional abzustimmende Entwicklungskonzept ist davon auszugehen, dass es zu einer unverträglichen Nutzung am Bärwalder See kommen wird, die dann tatsächlichen entwicklungshemmend wirkt.

Zu 4.23 Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11.12.1991 (zuletzt geändert durch Art.21 des Gesetzes zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen vom 06.06.2002) ist das Gesundheitsamt für die Überwachung von Badestellen zuständig. Die Entnahme und Bewertung der Badewasserproben erfolgt in Anlehnung an die Sächsische Badegewässer-Verordnung vom 15.04.2008 und den Erlass des SMS zur Umsetzung der Sächsischen Badegewässer-Verordnung vom 25.04.2008.

Eine Information der Badegäste durch den Zweckverband wird bei auftretenden Beanstandungen als notwendig angesehen.

Zu 4.24 Die Anforderungen an Naturbäder sind den „Richtlinien für den Bäderbau“ vom Koordinierungskreis Bäder zu entnehmen. Auf Grund der fehlenden Infrastruktur an den Strandbereichen wird für die Saison 2008 der Aufstellung von Dixi-Toiletten als Übergangslösung zugestimmt.

Im Interesse der Sicherheit der Badegäste ist die Erste-Hilfe-Versorgung an den Strandabschnitten abzusichern.

NB 4.25: Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

NB 4.26: Der Widerrufsvorbehalt gilt für den Fall der Nichteinhaltung der mit diesem Bescheid geregelten Nebenbestimmungen und der Nichtvereinbarkeit mit den naturschutzfachlichen Anforderungen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, ab dem 01.08.2008 bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden.

VI. Hinweise

1. Das Regierungspräsidium Dresden führt ab dem 1. August 2008 die Bezeichnung Landesdirektion Dresden.
2. Die Kostenentscheidung ergeht mit separatem Bescheid.
3. Ordnungswidrig i. S. des § 135 Abs. 1 Nr. 16 und 18 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen verstößt.
4. Sonstige Belange bleiben unberührt.
5. Die Einhaltung der Anforderungen zur Sicherheit auf dem Wasser gemäß dem Leitfaden für Wassersportler, einschließlich der „10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur, durch den Wassersportverein und die jeweiligen Nutzer wird vorausgesetzt.
Diese Regeln wurden von allen Wassersportverbänden auf Anregung des Bundesverkehrsministeriums für den Bereich der an Bundeswasserstraßen angrenzenden Naturschutzgebiete als Ehrenkodex erarbeitet.
Sie werden inzwischen auf allen Gewässern anerkannt.
6. Hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit im TRG Bärwalde wird auf folgende Sachverhalte verwiesen:
Gemäß § 2 Punkt 5 Nutzungsvertrag KL2-6/19/2007 vom 26.04.2007/07.05.2007 hat der Zweckverband die Nutzer nachweislich über die derzeitige Wasserbeschaffenheit im TRG Bärwalde zu informieren.
Im Rahmen des laufenden OW-Monitoring der LMBV mbH wurden aktuell folgende Parameter gemessen:

pH-Wert:	um 3,5
Fe _{ges.} :	ca. 2,4 mg/l
Sulfat:	ca. 290 mg/l

 Von der LMBV mbH wird darauf verwiesen, dass infolge des derzeit niedrigen pH-Wertes beim Baden Hautreizungen nicht auszuschließen sind und keine Haftung für eventuelle Materialschäden bzw. Folgeschäden an Geräten und Anlagen von Nutzern übernommen wird.
7. Unterhaltungsmaßnahmen (Schilfschnitt, Beräumung von Anlandungen und Wildaufwuchs einschließlich Entsorgung) sind in Abstimmung mit der LMBV mbH durchzuführen und mindestens 14 Tage vor Ausführung mit dem RP Dresden und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
8. Nachträgliche Änderungen gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen, die nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgeschrieben werden, sind rechtzeitig mit dem RP Dresden abzustimmen.
9. Im Nutzungsvertrag wird in § 2 Nr. 1 die Anwendung der Sächsischen Schifffahrtsordnung (SächsSchiffVO) vereinbart (s. a. STN LRA NOL).

Umfang und Zeitraum von wassersportlichen Veranstaltungen sind dem RP Dresden mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

10. Von diesem Bescheid werden keinerlei Aktivitäten motor-wassersportlicher Art gedeckt. Diese bedürfen i. d. R. einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 10.17 der 4. BImSchV durch das LRA des Niederschlesischen Oberlausitzkreises als zuständiger Behörde.
Durch die Realisierung des B-Planes „Bärwalder See-Klitten-Jasua“ werden sich künftig aus schalltechnischer Sicht unumgängliche Einschränkungen des Jetskibetriebes auf dem Bärwalder See ergeben.
11. Dieser Bescheid berechtigt nicht zu weiteren Gewässerbenutzungen sowie zur Errichtung von Anlagen im/am TRG Bärwalde. Diese sind separat zu beantragen.
12. Außer I.2.3 bleibt der Bescheid vom 18.03.2005 i. d. F. vom 27.04.2007 zur Errichtung der Schwimmsteganlagen TRG Bärwalde von diesem Bescheid unberührt.

gez.
Svarovsky
Referatsleiter

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte mit zulässigen und eingeschränkten Befahrbarkeitsgrenzen, Einlassstelle Boote, Zuwegungen sowie Bade- und Surfbereichen
- Anlage 2: Detailkarte Befahrbarkeitsgrenze Sportboothafen Klitten
- Anlage 3: Detailkarte Badebereich 1/Boxberg
- Anlage 4: Detailkarte Badebereich 2/Uhyst
- Anlage 5: Detailkarte Badebereich 3/Klitten
- Anlage 6: Detailkarte Sportboothafen (1. Ausbaustufe)